

12./IV. 1919

103

Der Kuchladverkehr.

Welche Mengen von Lebensmittel werden nicht beschlagnahmt?

Bekanntlich haben vor einiger Zeit Wiener Blätter berichtet, der Kuchladverkehr wäre wieder freigegeben. Diese von der Bevölkerung mit lebhafter Freude aufgenommene Mitteilung wurde aber kurz nachher in dieser allgemeinen Form als unrichtig erklärt und dabei neuerdings darauf verwiesen, daß unbedeutende Mengen von Lebensmitteln, die offensichtlich zur Kostausbesserung in der eigenen Familie gehören, bei den Revisionen unbeanstandet gelassen werden.

Nun entsteht immer wieder die Streitfrage: Welche Mengen sind als unbedeutend anzusehen und daher nicht zu beschlagnahmen? Die neue Instruktion an die Ueberwachungsorgane in Oberösterreich gibt darüber genaue Auskunft. Es heißt darin: Als geringfügig anzusehen und trotz Abganges einer Transportbescheinigung, bzw. Ausfuhrbewilligung nicht zu beschlagnahmen, bzw. bei Beschlagnahmen von Mehrmengen im Unbedenklichkeitsfalle der betreffenden Partei zu belassen sind: Mehl und Brot sowie Hülsenfrüchte bis zu 1 Kilogramm, Mohn bis zu $\frac{1}{2}$ Kilogramm, Kartoffel bis zu 5 Kilogramm, Butter und Fett (auch fleischloser Speck) bis zu $\frac{1}{2}$ Kilogramm, von Privaten mitgeführte Milch bis zu 2 Liter (Mahl ist stets zu beschlagnahmen), Eier bis zu 10 Stück, Käse bis zu 1 Kilogramm, Zucker und Kaffee (Kaffeemischungen) im Rahmen der für die laufende Verbrauchsperiode noch zulässigen Mengen, Most bis zu 10 Liter, Branntwein und Obstbranntwein bis zu $\frac{1}{2}$ Liter, Fleisch (auch sogenannter Bauernspeck, mit Fleisch durchwachsen) und Wildbret sowie Wurstzeug bis zu 2 Kilogramm.

Ob diese Instruktion an die oberösterreichischen Ueberwachungsorgane allerdings mit den in anderen Ländern üblichen übereinstimmt, ist uns nicht bekannt. Für Niederösterreich gibt es eine solche allgemeine Instruktion überhaupt nicht. Hier kann man aus einer Bezirkshauptmannschaft alles Mögliche ausführen, was aus einer benachbarten auszuführen wieder streng verboten ist.